

B e s c h l u s s v o r l a g e
für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Soziales und Integration	09.05.2023	Vorberatung
Kreisausschuss	05.06.2023	Vorberatung
Kreistag	06.06.2023	Entscheidung

Tagesordnungs- punkt	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Troisdorf und dem Rhein-Sieg-Kreis über die Zusammenarbeit bei Aufgaben nach dem Betreuungsgesetz (BtG); hier: Beendigung der Zusammenarbeit zum 31.08.2023
---------------------------------	--

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Soziales und Integration empfiehlt dem Kreisausschuss, dem Kreistag folgenden Beschluss vorzuschlagen:

Der Aufhebung der am 09.10.2012 in Kraft getretenen Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Troisdorf und dem Rhein-Sieg-Kreis über die Zusammenarbeit bei Aufgaben nach dem Betreuungsgesetz (BtG) wird zugestimmt. Die Zusammenarbeit wird entsprechend der einvernehmlichen Erklärung (Anhang 1) zum 31.08.2023 beendet. Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Schritte zur Beendigung der Zusammenarbeit gegenüber der Aufsichtsbehörde durchzuführen.

Erläuterungen:

Gemäß § 1 des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes (Landesbetreuungsgesetz - LBtG) vom 3. April 1992 (i.d. Fassung vom 06.12.2022) sind zuständige Behörden für Betreuungsangelegenheiten im Sinne des § 1 Absatz 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882, 917) die kreisfreien und die Großen kreisangehörigen Städte, für die übrigen kreisangehörigen Gemeinden die Kreise.

Eine identische Zuständigkeitsregelung enthielt das bis 31.12.2022 gültige LBtG.

Seit April 1996 nimmt der Rhein-Sieg-Kreis auf Grundlage einer seinerzeit auf Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung die aus der vorstehenden Zuständigkeitsregelung resultierenden Aufgaben für die Stadt Troisdorf wahr. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde in 2012 neu gefasst (Anhang 2); ursächlich war die Anpassung der Regelung zur Erstattung von Personal- und Sachkosten durch die Stadt Troisdorf.

Zum 01.01.2023 ist das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts in Kraft getreten. Über die damit auch für die Betreuungsbehörden verbundenen zusätzlichen Aufgaben hat die Verwaltung den Ausschuss mit Vorlage für die Sitzung am 16.05.2022 umfassend informiert. In Gesprächen mit der Stadt Troisdorf über die Auswirkungen der Reform wurde dieser signalisiert, dass ab 2023 mit einer Steigerung des für die Aufgabenwahrnehmung durch den Rhein-Sieg-Kreis zu leistenden Erstattungsbetrages (2020: rd. 107 T€, 2021: rd. 113 T€.) zu rechnen ist. Die Stadt war mit Blick auf die Änderungen und Aufgabenausweitung durch die Reform unabhängig von der Information des Rhein-Sieg-Kreises bereits in eigene Überlegungen eingetreten, die Aufgabe zurückzuholen. Diesbezüglich sind diverse Gespräche zwischen den Verwaltungen geführt worden, dies mit dem Ziel einer einvernehmlichen Regelung zur Beendigung der Aufgabenwahrnehmung durch den Rhein-Sieg-Kreis zum 31.08.2023.

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Troisdorf hat in seiner Sitzung am 28.03.2023 einstimmig beschlossen, dem Rat der Stadt die Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Rhein-Sieg-Kreis zu empfehlen. Der Rat wird sich mit der Angelegenheit in der Sitzung am 02.05.2023 befassen.

Die Zustimmung des Rates sowie der politischen Gremien des Rhein-Sieg-Kreises vorausgesetzt soll die Beendigung mit der als Anhang 1 beigefügten Erklärung abschließend besiegelt werden. Die Aufhebung der Vereinbarung ist der Bezirksregierung als Aufsichtsbehörde gemäß § 24 Abs.5 GkG anzuzeigen und von dieser im Veröffentlichungsblatt bekannt zu machen.

Zur Sitzung des Ausschusses für Soziales und Integration mit der Bitte um Beratung und Beschlussfassung.

Im Auftrag

gez.

Andreas Grünhage

(Leiter Kreissozialamt)